

## Bekanntmachung

### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Orgelstadt Borgentreich und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Stadtbezirk Natzungen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Brecheranlage in der Gemarkung Natzungen, Flur 5, Flurstück 455 tlw., (Gewerbegebiet Natzungen) mit einer Gesamtgröße von ca. 11.000 m<sup>2</sup> geschaffen werden. Das Bauunternehmen beabsichtigt mit der Erweiterung des Betriebes den Standort zu festigen, aber auch, um sich ein weiteres Standbein zu schaffen. Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 32. Änderung zu überarbeiten und für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

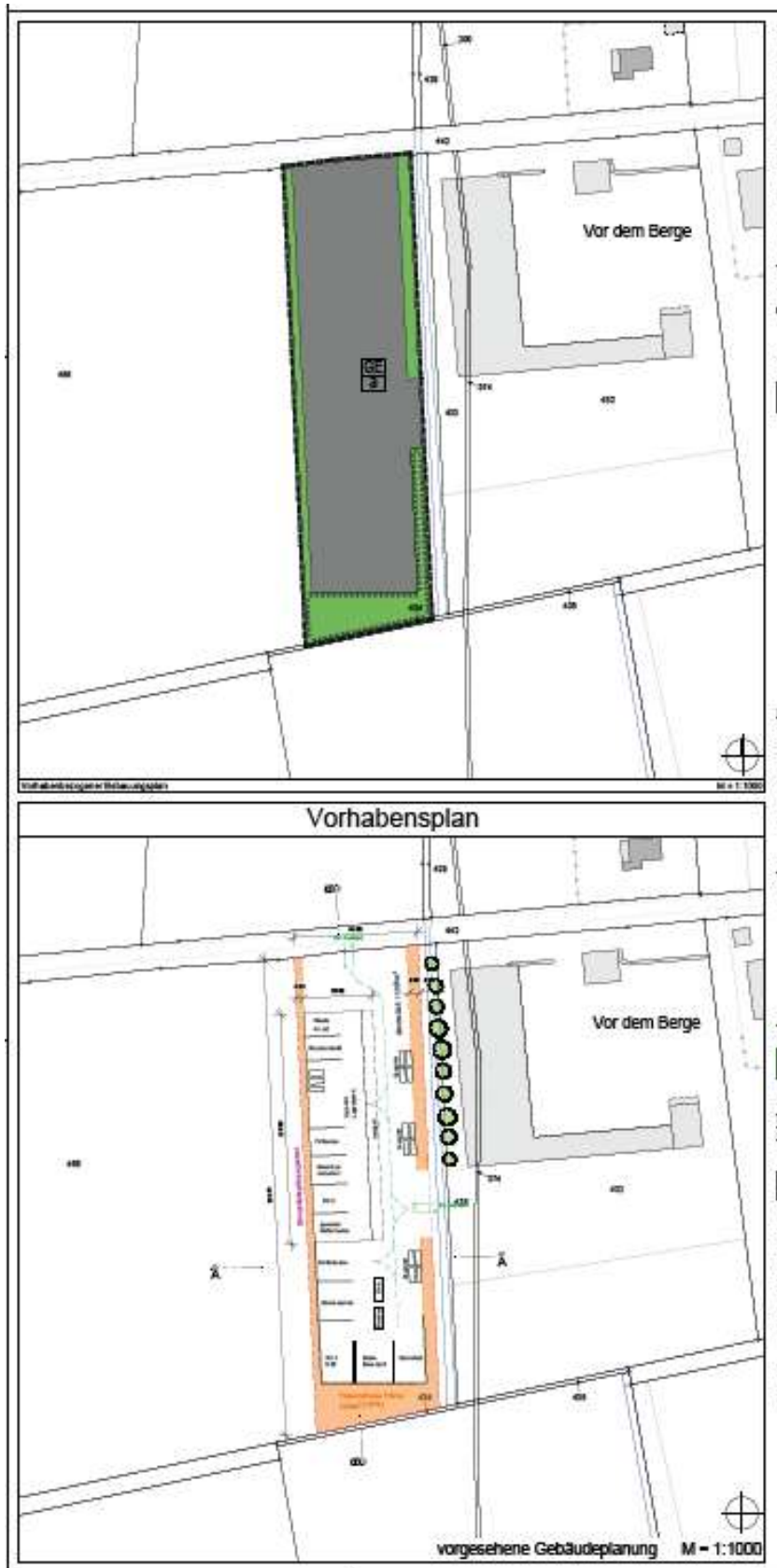
Die Bauleitplanung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Stadtbezirk Natzungen erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren.

#### Plangebiet

Der zu überplanende Bereich befindet sich südlich vom Stadtbezirk Natzungen und führt über eine Verbindungsstraße am Gewerbegebiet „Am Spiegelberg“ vorbei, welches direkt an der B 241 gelegen ist.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus den nachstehend abgedruckten Übersichtsplänen (32. Änd. des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan) die keine Planaussagen enthalten, ersichtlich.





Im Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die nachfolgenden Schutzgüter und deren Wechselwirkung untereinander untersucht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art aus Auswirkungen</b>
Fläche	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Boden	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Wasser	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Klima / Luft	Beschreibung der Wechselwirkungen
Pflanzenwelt	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Tierwelt	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Mensch / Siedlung, Gesundheit, Erholung,	Beschreibung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter
Landschaft	Beschreibung der Umweltauswirkungen
Klima und Luft	Beschreibung der Wechselwirkungen
Kultur- und Sachgüter	Beschreibung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter
Wechselwirkungen	Beschreibung der Wechselwirkungen
Vorbelastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Auf das Gutachten des Planungsbüros Öko Controll GmbH, Schönebeck (Elbe), mit der Bewertung von Schall im Umfeld einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Abfällen wird besonders hingewiesen.

#### Öffentliche Auslegung

Für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Stadtbezirk Natungen liegen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

- die Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- die Umweltverträglichkeitsprüfung / der Umweltbericht (Teil B)
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag – Stufe I und Stufe II –
- die Planskizze zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Planskizze zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- das Gutachten des Planungsbüros Öko Controll GmbH, Schönebeck (Elbe), mit der Bewertung von Schall im Umfeld einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Aufbereitung von Abfällen

#### **in der Zeit vom 19.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026**

bei der Orgelstadt Borgentreich, Am Rathaus 13, 34434 Borgentreich  
 Fachbereich III - Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 20, Erdgeschoss,  
 und im Fachbereich I - Vorzimmer, Zimmer 29, Obergeschoss,  
 während der Dienststunden, und zwar  
 montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr dienstags, mittwochs u. freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Vor der Einsichtnahme in den o. g. Diensträumen der Orgelstadt wird empfohlen, unter den Rufnummern 0 56 43 / 809-300 oder 0 56 43 / 809-113 oder unter e.tewes@borgentreich.de einen Termin zu vereinbaren.

Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Orgelstadt Borgentreich unter <https://www.borgentreich.de/Rathaus-Politik/Rathaus/Bekanntmachungen/32-%C3%84nderung-des-Fl%C3%A4chennutzungsplanes-der-Orgelstadt-Borgentreich-und-Aufstellung-eines-vorhabenbezogenen-Bebauungsplanes-im-Stadtbezirk-Nutzungen-im-Parallelverfahren-nach-8-Abs-3-BauGB-Beteiligung-der-%C3%96ffentlichkeit-nach-3-Abs-1-Baugesetzbuch-BauGB-und-Beteiligung-der-Beh%C3%B6rden-und-sonstigen-Tr%C3%A4ger-%C3%B6ffentlicher-Belange-gem%C3%A4%C3%9F-4-Abs-1-BauGB-und-der-Nachbargemeinden-nach-2-Abs-2-BauGB.php?object=tx,2564.305.1&ModID=7&FID=2564.61997.1&NavID=2564.243&La=1> veröffentlicht.

Weitere Informationen zu den Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren der Orgelstadt Borgentreich (Homepage der Orgelstadt: Rathaus & Politik, Bekanntmachungen) finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter: <http://www.uvp.nrw.de>.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich vorgebracht oder mündlich zur Niederschrift zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Stadtbezirk Nutzungen erklärt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen der Orgelstadt Borgentreich prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen. Der Satzungsbeschluss erfolgt in der Sitzung des Rates. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

#### Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen (§ 4a Abs. 6 BauGB) können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Orgelstadt Borgentreich den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Borgentreich, den 19.03.2026

Nicolas Aisch, Bürgermeister